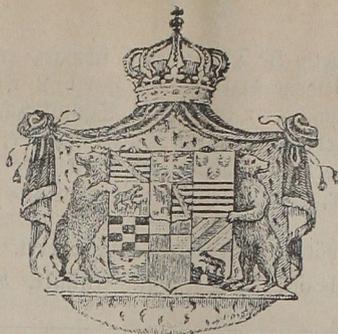


Erscheint
Dienstag, Mittwoch,
Freitag, Sonnabend.

Bestellung bei allen Postanstalten,
für Köthen bei Hrn. P. Schettler,
für Bernburg bei Hrn. G. Bergmann,
für Coswig bei Hrn. G. Menge.



Preis:
Bierteljährlich . . . 12½ Sgr.
Jährlich 1½ Thlr.

Insertionsgebühren:
Die gespaltene Corpuszeile
für Inländer 6 Pf.,
für Ausländer 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

№ 173.

Dessau, Freitag, den 6. November

1868.

Mit dem heutigen Staats-Anzeiger wird für die betreffenden Abonnenten ausgegeben:
No. 31. des Bundes-Gesetzblattes, enth. die Verordnung No. 169.—184.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben in Gnaden geruhet, dem Kammerherrn **Carl von Lattorf** zu Dessau die **Commandeur-Insignien 1. Klasse** des Herzogl. Anhaltischen Hausordens **Albrecht des Bären** zu verleihen.

Bekanntmachung. — Durch in jüngster Zeit mehrfach nothwendig gewordene Bestrafungen fühlen wir uns veranlaßt, die Bestimmungen des Art. 210. des Polizei-Straf-Gesetzes, nach welchen Derjenige, wer Unrath an anderen als den polizeilich dafür bestimmten Plätzen oder auf fremde Grundstücke ableert, in Städten das Straßenpflaster verunreinigt, oder übelriechende Flüssigkeiten auf die Straße leitet und daselbst ausgießt, in Geldstrafe von 20 Sgr. bis 5 Thlr. oder Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen verfällt, hierdurch besonders in Erinnerung zu bringen.

Dessau, 3. November 1868.

Herzogliche Kreis-Direction.
Braune.

Bekanntmachung. — Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Schloß-, Schloßgarten- und Plantagenbezirk zu Genz der Herr **Plantagen-Inspector Louis Krause** daselbst als **Polizei-Verwalter** ernannt und verpflichtet worden ist.

Köthen, 2. November 1868.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
Bramigt.

Bekanntmachung. — Die wegen Pflasterung der hiesigen Mühlenstraße angeordnet gewesene Sperre wird hiermit aufgehoben und die qu. Straße dem Verkehr wieder freigegeben.

Köthen, 3. November 1868.

Herzogl. Anhalt. Polizei-Direction.
Bramigt.

Diebstahls-Anzeige. — Dem Gutsbesitzer **Timler** zu Hähnchen sind in der Nacht vom 31. October zum 1. November d. J. mittelst Einsteigens folgende Gegenstände:
ein **Ueberzieher** von dunkelblauem Tuche, werth 10 Thlr.; ein **Oberrock** von dunkelbraunem Tuche, werth 10 Thlr.; ein schwarz- und weißfarvirter **Sommerrock**, werth 6 Thlr.;

eine schwarze Tuchhose, werth 5 Thlr.; eine schwarz- und weißkarrirte Sommerhose, werth 2 Thlr.; eine schwarzseidene Atlasweste, werth 2 Thlr.; eine schwarzseidene Ripsweste, werth 2 Thlr.; ein wollenes, hellgraues Shawltuch mit schmalen schwarzen Streifen, werth 1 Thlr.; 2 rothgeblümete leinene Taschentücher, werth 20 Sgr.; ein roth- und gelbseidenes Taschentuch, werth 1 Thlr.; eine Spieldose (spielend 6 Stücke), werth 26 Thlr., und ungefähr 2 Thlr. Geld, bestehend in 2 Sgr.- und 1 Sgr.-Stücken, entwendet worden.

Zur Anzeige sich ergebender Thäterspuren wird aufgefordert.

Harzgerode, 2. November 1868. Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.
Fefke.

Bekanntmachung. — Im Monat October c. lieferten von den hiesigen Bäckermeistern für 2 Sgr. das schwerste Gebäck:

Semmel: Meister Seidig und Fritsche.

Weißbrot: Meister Fritsche, L. Hannemann und Thiele.

Für den Monat November c. haben die hiesigen Bäckermeister das Gebäck nach folgender Gewichts- und resp. Preistabelle anzubacken versprochen:

Namen der Meister.	Für 2 Sgr.			Hausbrot pro Pfund	Namen der Meister.	Für 2 Sgr.			Hausbrot pro Pfund
	Semmel	Weißbrot	Halbweißbrot			Semmel	Weißbrot	Halbweißbrot	
	Pfd. Sgr.	Pfd. Sgr.	Pfd. Sgr.			Pfd. Sgr.	Pfd. Sgr.	Pfd. Sgr.	
Altenstein . . .	20	1 6	1 10	1 3	Korn	24	1 10	1 14	1 3
Borf	26	1 6	1 14	1 1	Linfert	24	1 2	—	1 3
Fritsche	28	1 10	—	1 3	Mahler	20	—	—	1 3
Fischer, Louis . . .	28	1 6	1 18	1 3	Mehrhardt	28	1 6	—	1 3
Fischer, Wilhelm . .	20	1 2	—	1 3	Weil	20	28	—	1 3
Hannemann, Adolf .	28	—	—	1 3	Müller	24	1 4	—	1 3
Hannemann, Louis .	20	24	—	1 3	Pollack	24	1 2	—	1 3
Horenburg	20	1	1 10	1 4	Seidig	28	1 10	—	1 2
Kämmerer	20	24	1 6	1 4	Strube	24	1 2	—	1 3
Kanzler	24	28	1 14	1 1	Thiele	24	1 2	—	1 3
Kilian, J., Bergstadt	20	24	—	1 6	Ulrich	24	1 4	1 10	1 2
Kilian, W., Neustadt	28	1 6	1 14	1 2	Weblmann	24	1 6	1 10	1 3
Könnecke	24	1 6	1 18	1 3	Winterfeld	24	1 2	1 26	1 6

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bernburg, 2. November 1868.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
J. V.: Witting.

Ackerverpachtung.

Die Michaelis 1869 pachtlos werdenden 8 Morgen Ackerstädter Kirchenacker, Planstück Nr. 9. der Karte im Dornstrauchsfelde, sollen von da ab auf 6 Jahre anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Ich habe zu diesem Behufe Termin auf Montag, den 9. November d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in der Gemeindefchenke zu Aderstedt anberaumt und lade Pachtlustige zum Erscheinen in demselben vor.

Bernburg, 27. October 1868.

Herzogl. Anhalt. Kreisdirection.
Bunge.

Bekanntmachung.

Die der Kirche zu Hecklingen gehörigen, Michaelis 1869 pachtlos werdenden 35 Morgen 141 D.-R. Acker-sollen von da ab anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe ist Termin auf Freitag, den 13. November d. J., Mittags 1 Uhr,

im Gasthose „zur Stadt Bernburg“ in Hecklingen anberaumt, in welchem zu erscheinen Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Bernburg, 28. October 1868.

Herzoglich Anhaltische Kreisdirection.
Bunge.

im For
Montag
sollen die im
der „Wertlau
und Brennhol
10 Schock ga
Hopfenstangen
Kstr. bergl. S
und 73 Ha
meistbietend v
kaufstermin in
statt.
Zerbst, 1.
Herzogl. An
In Sachen
Klein-Wit
klagen, wid
mann in Co
wegen 240
2 Sgr. 5 Pf
angeschuldigte
im heutigen
geschlossen un
verhandlung
nisses einen
D
anberaumt.
lebende Kläge
öffentlich gelad
Ordnungsstr
oder in dessen
Gegner münd
nung des G
Ausbleibungs
von Amtsweg
Dem Kläg
von der drit
im Anhaltisch
auf Versenbu
kenntnisse anz
doppelten Ur
Zerbst, 14
Herzogli
D
Auf die von
zu Wittenb
unehelichen Ki
Johanne Mar

Holz-Verkauf
im Forstreviere Behrens Dorf.
Montag, den 9. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

sollen die im Behrens Dorfer Revier, in der „Werthlauer Kultur“ eingeschlagenen Nutz- und Brennholz, als: 4 $\frac{1}{2}$ Schock Vorrückstangen, 10 Schock ganze Hopfenstangen, 5 Schock halbe Hopfenstangen, 27 $\frac{1}{2}$ Alstr. kiefern Knippel, 407 $\frac{1}{2}$ Alstr. dergl. Reis, 24 Alstr. dergl. trockene Bund und 73 Haufen dergl. Stangenreis, öffentlich meistbietend verkauft werden und findet der Verkaufstermin in der Restauration zu Roslau statt.

Zerbst, 1. November 1868.
Herzogl. Anhalt. Forst-Inspection Zerbst.

Öffentliche Ladung.

In Sachen des Schiffers **Eduard Mucke** aus Klein-Wittenberg, Klägers und Widerbeklagten, wider den Segelfabrikanten **W. Neumann** in Coswig, Beklagten und Widerkläger, wegen 240 Thlr. 23 Sgr., resp. 593 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., haben wir auf das von letzterm angeschuldigte ungehorsame Ausbleiben des Erstern im heutigen Schwörungstermine das Verfahren geschlossen und zur öffentlichen mündlichen Schlussverhandlung und zur Ertheilung eines Erkenntnisses einen Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 11. Januar 1869,
Vormittags 10 Uhr,

anberaunt. Der in unbekannter Abwesenheit lebende Kläger und Widerbeklagte wird hierdurch öffentlich geladen, zu diesem Termine bei 3 Thlr. Ordnungsstrafe durch einen legitimirten Anwalt oder in dessen Beistande zu erscheinen, mit dem Gegner mündlich zu verhandeln und der Eröffnung des Erkenntnisses gewärtig zu sein; im Ausbleibungsfall erfolgt letztere Mittags 12 Uhr von Amtswegen.

Dem Kläger ist gestattet, binnen achttägiger, von der dritten Veröffentlichung dieser Ladung im Anhaltischen Staats-Anzeiger ablaufender Frist auf Versendung der Acten zum auswärtigen Erkenntnisse anzutragen, in welchem Falle ihm die doppelten Urtheilskosten zur Last fallen.

Zerbst, 14. September 1868.
Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
Pannier.

Öffentliche Vorladung.

Auf die von der unverehelichten **Sophie Siegler** zu Wittenberge und dem Vormunde deren unehelichen Kindes, Namens **Wilhelmine Auguste Johanne Marie**, Bäckermeister **Julius Möring**

dieselbst, wider den in unbekannter Abwesenheit lebenden Maurergesellen **Wilhelm Belger** von Gröbzig, später in Dünaburg, eingereichte Alimentationsklage wird der letztere hierdurch geladen, in dem auf

Donnerstag, den 3. December d. J.,

von Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr anstehenden, rechtsausschließenden Termine vor hiesiger Herzoglicher Kreisgerichts-Commission zu erscheinen, um sich in Entstehung der Güte über das Thatsächliche des Klagegrundes vollständig vernehmen zu lassen, etwaige Einreden und Einwendungen gegen den Klageantrag oder die vom klagenden Theile angezeigten Beweismittel anzugeben, deren Beweismittel genau zu bezeichnen und, falls sie in Urkunden bestehen, solche sofort in der Urschrift einzureichen, die erforderlichen Editionsersuche anzubringen und endlich sich über die Gegenantwort des klagenden Theiles und deren Beweis zu Protokoll zu erklären.

Erscheint Beklagter nicht, oder genügt er seinen übrigen Obliegenheiten nicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden und die etwa verzögerlichen Einreden für verloren, die Urkunden für anerkannt erachtet und wird er in die durch den Ungehorsam entstandenen Kosten verurtheilt.

Zugleich wird hiermit Termin zur Eröffnung eines rechtlichen Erkenntnisses auf

Donnerstag, den 10. December d. J.,

anberaunt, zu welchem Beklagter hierdurch gleichfalls geladen wird, unter der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens mit der Eröffnung des Erkenntnisses am gedachten Tage Mittags 12 Uhr von Amtswegen vorgeschritten werden wird.

Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt und durch den Anhaltischen Staats-Anzeiger in Dessau bekannt gemacht, auch im Auszuge in der Neuen Preussischen Zeitung in Berlin eingerückt worden.
Gröbzig, 14. August 1868.

Herzogl. Anhalt. Kreisgerichts-Commission.
(L. S.) Richter.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Das dem Zimmermann **Carl Schneider** von hier gehörige, in der Quergasse vor dem Leipziger Thore hieselbst belegene abgabefreie Wohnhaus mit Hof, Hintergebäuden und allem Zubehör, welches zu 3285 Thlr. abgeschätzt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Versteigerung ausgestellt.

Kauflustige werden hierdurch geladen, in dem auf

Sommerhoje,
aryseidene Miß-
schwarzen Strei-
; ein roth- und
stücke), werth 26
Stücken,

Commission.

Bäckermeister für

nach folgender

2 Sgr.	halbe- meiß- brot	hau- brot pro Pfund	a
10	1/4	1	3
1	—	1	3
1	—	1	3
6	—	1	3
28	—	1	3
4	—	1	3
2	—	1	3
10	—	1	2
2	—	1	3
2	—	1	3
4	1/10	1	2
6	1/10	1	3
2	1/26	1	6

Direction.

ng.
ingen gehörigen,
enden 35 Morgen
da ab anderweit
werden.
in auf
ber d. J.

Bernburg“ in
welchem zu er-
ngeladen werden.
S.
diadirection.



Freitag, den 8. Januar 1869,

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, vor hiesigem Herzogl. Kreisgericht vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Ufermann**, zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden, wenn dessen Gebot drei Viertel des Schätzungswerthes erreicht hat, gewärtig zu sein. Auf etwa nach Ablauf des Termins eingehende Gebote kann keine Rücksicht genommen werden und werden Diejenigen, welche dem unterzeichneten Gericht nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an dem Grundstücke zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen Ansprüchen, bei Verlust derselben, spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Verkaufstermine zu melden.

Dessau, 24. October 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
Neuhoff.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Handarbeiter **August Wilke** hieselbst gehörige, an der Leipziger und Querstraßen-Ecke unter Zahl 25 a. belegene **Wohnhaus** mit Hofraum, Stall und Garten, von den Taxatoren unter Berücksichtigung der Abgaben und Lasten auf 1500 Thlr. abgeschätzt, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 20. November d. J.

anberaumten Verkaufs-Termine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Vierthaler**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Verlust der betreffenden Ansprüche, spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt. — Köthen, 7. September 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Lüdcke.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Maurergesellen **Christian Freyberg** zu Edderitz gehörige, daselbst belegene **Wohnhaus** nebst Zubehör, von den Taxatoren auf 675 Thlr. abgeschätzt, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

Donnerstag, den 19. November d. J.,

anberaumten Verkaufs-Termine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserm Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Holzmann**, zu erscheinen, ihre Gebote und Uebergebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Köthen, 9. September 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Lüdcke.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Erbsheilungs halber soll das vom Schlossermeister **Christian Gorges** hier nachgelassene, in der hiesigen Schlossstraße zwischen Heinze und Borchard belegene **Wohnhaus** — früher von Nr. 334. abgetheilt — mit Hof, sonstigem Zubehör und Hauskabel Nr. 387. der Ballenstedter Separationskarte in der Neustadt von 39 Q.-R. Fläche, aus dem Documente vom 13. Juli 1855 erworben, zu 1945 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzt und mit folgenden Abgaben belegt: 9 Sgr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. Steuer und die Quarten, 11 $\frac{1}{4}$ Pf. Amtserbenzins, 3 Sgr. 9 Pf. Rauchhuhn, 1 Sgr. 3 Pf. Caplangeld, 1 Thlr. 10 Sgr. Dienstgeld, Wachen und Wegeverbesserungen, meistbietend verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch geladen, in dem auf

den 21. December d. J.,

anberaumten Verkaufstermine, welcher bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, spätestens nach 3 Uhr Nachmittags an hiesiger Kreisgerichtsstelle vor unserem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath **Schlitte**, zu erscheinen, ihre Gebote und Ueber-

gebote abzugeben
besitzfähigen
dessen Gebot
Zugleich
hiesigen Kreis
oder Miteigen
kaufenden Gr
zu haben verm
bei Verlust d
4 Wochen vo
anzumelden.
Urkundlich
ausgefertigt.
Ballensted
Herzogl
(L. S.)

Gerichtlic

Ausgeklagt
selbst sub
belegene, den
Eheleuten ge
gebäuden un
Berücksichtig
von 2 Thlr.
von 20 Sgr.
ist, hiermit
Kauflustige
auf

anberaumten
9 Uhr bis M

S
Sonabend, d
Archidia
Sonntag, den
Popi

Sonntag, den
Nachm.
Donnerstag, den

Sonabend, den
West.
Sonntag, den 8
Fr. Diac
Mittwoch, den 1
Bis 14.

Katholif
Sonntag, den 8
Nachm. 3

Son
Kirchenmuff
Ofer

gebote abzugeben und sich des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden zu gewärtigen, wenn dessen Gebot drei Viertel der Taxe erreicht.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem hiesigen Kreisgerichte nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche an dem zu verkaufenden Grundstücke oder andere Rechte daran zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust der betreffenden Ansprüche spätestens 4 Wochen vor dem obigen Termine bei Gericht anzumelden.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt.

Ballenstedt, 12. October 1868.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
(L. S.) Hermann.

Gerichtlicher Verkauf von Grundstücken.

Ausgeklagter Schulden halber wird das hier selbst sub Nr. 224. vor dem Fregleber Thore belegene, den Arbeitsmann Carl Wiertens'schen Eheleuten gehörige Wohnhaus sammt Hof, Angebäuden und Garten, welches Grundstück unter Berücksichtigung der aufhaftenden jährlichen Rente von 2 Thlr. 15 Sgr. und einer städtischen Abgabe von 20 Sgr. zu 395 Thlr. abgeschätzt worden ist, hiermit zur öffentlichen Versteigerung gestellt.

Kauflustige werden hierdurch geladen, in dem auf

den 9. Januar 1869

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachm. 4 Uhr ansetzt, vor der unter-

zeichneten Kreisgerichts-Commission zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags an den besitzfähigen Meistbietenden, wenn dessen Gebot $\frac{2}{3}$ des Schätzungswerthes erreicht hat, gewärtig zu sein. Auf etwa nach Ablauf des Termins eingehende Gebote kann keine Rücksicht genommen werden und werden Diejenigen, welche dem unterzeichneten Gericht nicht bekannte Eigenthums- oder Miteigenthums-Ansprüche oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte an dem Grundstücke zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen Ansprüchen bei Verlust derselben spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Verkaufstermine zu melden.

Sandersleben, 29. October 1868.

Herzogl. Kreisgerichts-Commission.
(L. S.) Green.

Lieferungs-Antrag.

Der Bedarf der Herzogl. Harzbergwerke an Sprengpulver und an Rüböl für das Jahr 1869 soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Schriftliche Preisangebote werden bis zum

Mittwoch, den 25. d. Mts.,

und zwar für Pulver bis präcis 9 Uhr, für Del bis präcis 10 Uhr Vormittags im Geschäftslocale der unterzeichneten Verwaltung, wo auch die Bedingungen eingesehen werden können, entgegengenommen.

Neudorf bei Harzgerode, 3. November 1868.
Herzogl. Anhaltische Berg-Verwaltung.

Kirchliche Nachrichten.

Schloß- und Stadtkirche.

Sonnabend, den 7. Nov., Nachm. 2½ Uhr Beichte: Hr. Archidiac. Popitz.

Sonntag, den 8. Nov., Vorm. 10 Uhr Hr. Archidiac. Popitz; Nachm. Hr. Cand. Fränkel.

St. Georgenkirche.

Sonntag, den 8. Nov., Vorm. Hr. Pf. Schubring; Nachm. Hr. Diac. Hoppe.

Donnerstag, den 12. Nov., Ab. 7 Uhr Hr. Pf. Schubring.

St. Johanniskirche.

Sonnabend, den 7. Nov., Nachm. 2 Uhr Beichte: Hr. Pastor West.

Sonntag, den 8. Nov., Vorm. Hr. Pastor West; Nachm. Hr. Diac. Schneppel.

Mittwoch, den 11. Nov. früh 8 Uhr Hr. Past. West.
(Bis 14. November Amtswoche des Pastors.)

Katholische St. Peter-Pauls-Kirche.

Sonntag, den 8. Nov., Vorm. 9 Uhr Amt und Predigt; Nachm. 3 Uhr Christenlehre.

Sonntag, den 8. November,

Kirchenmusik in der Schloß- und Stadtkirche.

Offertorium von J. Diedicke.

Geborene, Getraute und Gestorbene.

Geboren:

5 Söhne, 3 Töchter.

Getrauet:

1. Nov. Der Sergeant Ludwig Schumann mit Marie Gast.

Der Forstauffseher Fr. Hecht mit Friederike Ebeling.

3. = Der Kossath Wilhelm Ernst aus Micheln mit Marie Klebe.

Gestorben:

31. Oct. Die Stiftspensionairin Leopoldine Berger, 83 J. 9 M. 3 W. 2 T.

3. Nov. Des Constorialraths und Superintendenten Bernhard v. Rechenberg Ehefrau, Charlottte, 45 J.

Der Sattlermeister Gottfried Liebau, 72 J.

Des Maurers Fr. Berger Sohn, Richard, 3 J. 9 M. 2 W. 5 T.

Nichtamtlicher Theil.

Vermiethungen und Verpachtungen.

Leopoldstraße Nr. 12. ist eine Parterre-Wohnung, bestehend aus drei heizbaren Zimmern, Küche, Kammer etc., an einen einzelnen Herrn oder Dame sogleich oder zum 1. Januar oder 1. April k. J. zu vermieten.

Eine freundlich meublirte Stube mit Schlafcabinet ist zum 1. December zu vermieten
Akazienstraße Nr. 8.

Eine Wohnung ist zu vermieten
Böhmische Gasse Nr. 5b.

Leipziger Straße Nr. 20. sind zu Neujahr zwei untere große und eine obere kleine Wohnung nebst Zubehör zu vermieten. Näheres Leipziger Straße Nr. 21.

Eine Wohnung von 2 Stuben mit Zubehör ist zum 1. April k. J. zu vermieten bei
C. Köhler, Grüne Gasse Nr. 11.

Eine kleine Wohnung von Stube, Kammer, Küche nebst Zubehör ist Quergasse Nr. 5. von jetzt ab zu vermieten und sogleich oder zu Neujahr zu beziehen. Näheres bei H. Voigt, Fürstenstraße Nr. 5.

Verkaufs-Anzeigen

Um zu räumen

mit den von meinem Herrn Vorgänger übernommenen Waarenvorräthen und Platz für meine neuen couranten Weihnachtsartikel zu gewinnen, verkaufe ich erstere zum Theil noch unter dem Einkaufspreis, und zwar: Cigarren-Stuis schon von 2½ Sgr. und 5 Sgr. an, Beutel-Portemonnaies schon von 1¼ Sgr. an. Auch empfehle ich mein wohlaffortirtes Lager von Schreibmaterialien, Briefpapieren und Papeterien in großer Auswahl und zu außerordentlich billigen Preisen; das Neueste in Portemonnaies, Cigarren-Stuis, Notizbüchern und Kassa-büchern, extrafeine Schreibmappen und Schreibpulte mit und ohne Stickerieinrichtung; Photographie-Rahmen und Photographie-Album, so wie verschiedene zu Weihnachtsgeschenken sich eignende Artikel, und bitte ein hochgeehrtes Publikum, vorkommenden Falls von mir zu entnehmen. Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, Jedermann reell und billig zu bedienen. Den geehrten Damen empfehle ich mich noch besonders zum Einsetzen von Stickereien.

A. Jenzsch, vorm. Döring.

Homöopath. Zahnpulver, in Schachteln à 5 Sgr. und 2½ Sgr., sehr empfehlenswerth als mildes, die Zähne conservirendes und blendend weiß machendes Mittel,

Homöopath. Arnica-Del in Flacon à 5 und 2½ Sgr. zur Stärkung und Neubelebung des Haarwuchses empfiehlt die

Homöopath. Apotheke zu Dessau.

Zahnschmerz.

Algontine gegen den Schmerz hohler Zähne, Odontine gegen rheumatisches Zahnleiden, Beides Original-Recepte der Mohren-Apotheke, Hospitalstraße Nr. 2., deren Wirksamkeit allgemein anerkannt wird, sind in Flaschen zu 5 Sgr. und 2½ Sgr. nebst Gebrauchs-Anweisung stets vorrätig.

Namentlich den auf dem Lande wohnenden Familien empfohlen. Bestellungen von außerhalb werden sofort ausgeführt.

Bei Kopf- und Gesichtserissen ist aromatische Sichtwatte, zu haben in Tafeln à 1 Sgr., empfehlenswerth.

Bestes Ernährungsmitel

für ganz junge und ältere Kinder.

Schloß Ilse, 8. October 1868.

Ihr Auerbach'sches Kinder-Malzpulver*) hat meinem Kinde wunderbar geholfen. Der Stuhlgang ist geregelt und der Schlaf so gesund wie noch nie. Ich werde das Kind daher nur mit Ihrem Heilmittel nähren lassen, womit mein Arzt auch ganz einverstanden ist. (Folgt neue Bestellung.) Gräfin Syd.

*) Nur echt bei Herrn. Deutschbein, Schulstraße 6. u. 7., in Schachteln zu 5 u. 10 Sgr.

Eine Partie

Champagner,

sehr fein, habe ich die Flasche mit 1 Thlr. abzugeben.

Herrn. Deutschbein, Schulstraße 6/7.

Ein dauerhaftes Gestell zu einem Kinderwagen ist zu verkaufen Haidestraße Nr. 5.

 Zur gefälligen Berücksichtigung. 

Wir empfangen dicke Stoffe für Havelocks und Winter Röcke von 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr., sehr hübsche und warmhaltende Stoffe, für Damenjacken, Jaquets und Knaben-Anzüge passend, zu 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr., Doublestoffe und Velours in verschiedenen Qualitäten, ebenfalls sehr billig. Die Stoffe liegen sämtlich $\frac{3}{4}$ breit.

Krimmer in diversen Farben von 25 Sgr. bis 1 Thlr. 25 Sgr.

 50 Musterhosen 

aus unserm Engros-Geschäft, die Hose von 2 Thlr. ab.

Gebrüder Reichenheim,
Hospitalstraße.

Nur noch kurze Zeit

dauert der

Central-Ausverkauf,

No. 2. Fürstenstrasse No. 2.,

im Gartenlocal des Herrn Restaurateur Fricke,

und werden die noch vorhandenen Waaren zu ganz spottbilligen Preisen ausverkauft.

Besonders empfehlenswerth sind

eine Partie neu angekommener Winterstoffe in allen Genres (sehr schön), die Elle von 25 Sgr. an, eine große Auswahl gut gearbeiteter Strickjacken, das Stück von 20 Sgr. an, wollene Phantasie-Artikel in allen Genres, rein wollene gestricke Kinderstrümpfe, das Paar $2\frac{1}{2}$ Sgr., Herren-Cachenez in Zephyr-Wolle, sehr billig, eine Partie neu angekommener Glaswaaren, zu sehr herabgesetzten Preisen, Winterhandschuh, eine große Auswahl Knöpfe, geklöppelte Kragen und Spitzen, Taschentücher, eine große Partie Tischdecken und noch viele andere Artikel spottbillig.

Der Central-Ausverkauf,

No. 2. Fürstenstrasse No. 2.,

im Gartenlocal des Herrn Fricke,

 dauert nur noch kurze Zeit. 

Blaudruck,

die Elle 3 gGr.

Wollene Stoffe,

die Elle von 3 Sgr. an.

Jonas Elkan,

Hospitalstraße.

Feinsten neuen Magdeburger Sauerfohl mit
Borsdorfer Äpfeln empfing soeben und empfiehlt
den Anker zu 1½ Thlr. und ausgewogen billigt
H. G. Schoch.

Diesjährige rheinische Wallnüsse in schönster
Frucht trafen ein bei H. G. Schoch.

Große gelbe, grüne und geschälte Erbsen, große
Linsen und weiße Bohnen empfing in bester,
neuer, gut kochender Waare und empfiehlt billigt
H. G. Schoch.

Reines, süßes Pflaumenmüß offerirt
H. G. Schoch.

Krautschneidemaschinen

neuester Construction, Dampfkasser-Röstmaschi-
nen, englische Drehrollen, eiserne Bettstellen
und feuersichere Geld- und Documentenschränke
hält stets vorräthig

Schlossermeister Knappe,
Leipziger Straße Nr. 43.

In meiner Mühle ist fortwährend Getreide,
Mehl und Kleie zu haben.

Hankel, Holländer Mühle bei Dessau.

Zwei Fenster-Fußbänke mit Schubkasten, gut
erhalten, nebst ½ Duzend Polsterstühle, sind
billig zu kaufen

Schloßstraße Nr. 5., 1 Treppe.

Eine Holzbekleidung zu einem eisernen
Brunnenrohr steht zu verkaufen

Leopoldstraße Nr. 6., 1 Treppe.

Wasserstadt Nr. 6b. ist ein gut erhaltener
Kochofen von Eisenblech mit weiten Rohren
billig zu verkaufen.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen
Mauer Nr. 1a.

Stenesche Straße Nr. 18. ist ein fettes
Schwein zu verkaufen.

Sonnabend früh werde ich mit einer Fuhr
frischer starker Hasen auf dem Markte sein.
Frau Schulze.

In Jonitz Nr. 66. sind Rüben zu verkaufen.

Vermischte Anzeigen.

3000 Thlr.,

zur Neujahr 1869 zahlbar, sind zu verleihen
durch den Registrator Bär in Zessnitz.

500 Thlr., sofort zahlbar, sind gegen genü-
gende Sicherheit zu 4½ Procent zu verleihen.
Näheres in der Expedition d. Bl.

1800 Thaler werden gegen sichere Hypothek
zu leihen gesucht. Offerten unter A. Z. nimmt
die Expedition d. Bl. entgegen.

Privatunterricht im Lateinischen und
Griechischen kann ertheilt werden.
Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

Ein Bursche, welcher Lust hat, Riemer zu
werden, kann unter annehmbaren Bedingungen
in die Lehre treten bei

G. Richter, Riemermeister
in Zerbst.

Ein ordentliches und erfahres Mädchen findet
sogleich oder zum 15. d. Mts. einen Dienst
Steinstraße Nr. 16.

Im Reidig'schen Hause, Bahnanlage,
wird ein Mädchen gesucht.

Ein Kuhhirt wird auf der Domaine
Wulsen sogleich gesucht.

Bekanntmachung.

Es wird denjenigen armen Eltern, welche ihr
Brot außer dem Hause verdienen müssen, hier-
mit angezeigt, daß sie ihre Kinder, in einem
Alter von einem Vierteljahre bis zu 2 Jahren
täglich in eine hierzu errichtete Kleinfinderstube
unter sorgsamer Pflege und Wartung übergeben
können. Diejenigen Eltern, welche ihr Kind
selbst beköstigen, haben für die Woche 2 Sgr.
und diejenigen, wo das Kind zu verpflegen ist,
für den Tag 1½ Sgr. zu zahlen. Hierauf Re-
flectirende werden hiermit aufgefordert, sich näch-
sten Sonntag, den 8. d. Mts., Nachmittags
4 Uhr, im Hause Neue Reihe Nr. 3. einzu-
finden, um das Nähere zu erfahren.

Mehrere Kinderfreunde.

Zum A
Sta
empfehl sic

Säch

Die unter
Präsident“ ver
sicherung von
nung pünktlic
Ebenso v
Kasse, gleich
Anmeldu
schaft auf ver
Hypotheken
Prospecte
nisse werden b
J. F. Melche
H. Buchholz,
e. Müller, I
H. Held, Kan

Einem
unser bisher
neben den
Indem
wir, uns de
Dran

Hiermit erkl
mich am heuti
Arzt, Wund
gelassen habe.
Größzig,

Waschen u
Hause wird pü

Einem hoch
Anzeige, daß i
anwesend bin,
einzukaufen, un
Ich bitte, die
der Expedition
Hoc

Zum **An- und Verkauf** von

Staatspapieren und Eisenbahn-Actien

empfiehlt sich

F. Herre, Wechsel-Comtoir,
Dessau, Zerbster Strasse No. 20.

Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Die unterzeichneten Agenten der „Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden“ vermitteln unentgeltlich die Versicherung von hypothekarischen Forderungen, die Versicherung von Grundstücken bis zu siebenzig Procent des ermittelten Werthes und die Versicherung pünktlicher Zinsenzahlung.

Ebenso vermitteln sie den Beitritt zu der von der Gesellschaft errichteten Hypotheken-Zilgungs-Kasse, gleichviel mit versicherten oder unversicherten Hypotheken.

Anmeldungen von Kapitalien zur vollständig kostenfreien Anlegung durch die Gesellschaft auf versicherte Hypotheken und mit Zinsenversicherung oder zur Anlegung in Hypotheken-Anleihe-Scheinen werden jederzeit zur Bestellung übernommen.

Prospecte und genaue mündliche oder schriftliche Auskunft über alle einschlagenden Verhältnisse werden bereitwillig und unentgeltlich ertheilt durch

J. F. Melchert, General-Agent in Dessau,

Picht, Inspector in Rötzen,

R. Buchholz, Kaufmann in Bernburg,

L. Sudfeld jun. in Sandersleben,

E. Müller, Maurermeister in Gerbigz,

M. Moritz, Kaufmann in Zerbst.

M. Held, Kaufmann in Güssen,

Geschäfts-Verlegung.

Einem geehrten Publikum machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß wir unser bisher geführtes **Manufacturwaaren-Geschäft** nach dem **Markt Nr. 17.** neben den **Gasthof zur Sonne** verlegt haben.

Indem wir noch für das uns bisher geschenkte Vertrauen bestens danken, bitten wir, uns dasselbe auch in unserm neuen Local gütigst bewahren zu wollen.

Dranienbaum, 2. November 1868.

D. & H. Cohn.

Hiermit erlaube ich mir anzuzeigen, daß ich mich am heutigen Tage hieselbst als practischer **Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer** niedergelassen habe.

Gröbzig, 3. November 1868.

Dr. Otto Kahleyk.

Waschen und Plätten in und außer dem Hause wird pünktlich besorgt

Flössergasse Nr. 24.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich nächsten Sonnabend in Dessau anwesend bin, um getragene **Kleidungsstücke** einzukaufen, und werde hohe Preise dafür zahlen. Ich bitte, die werthen Adressen schon vorher in der **Expedition d. Bl.** niederlegen zu wollen.

Hochachtungsvoll

C. Mertens aus Rötzen.

Geschlechtsfranke,

Haut- und Nervenfranke (Rückenmarksleiden, epileptische Krämpfe, Schwächezustände u. Frauenkrankheiten) werden nach reicher Erfahrung auch brieflich geheilt durch **Dr. Cronfeld,** Berlin, Vintienstraße 149.

Beachtenswerth.

Unterzeichneter besitzt ein vortreffliches Mittel gegen nächtliches Bettnässen, so wie gegen Schwächezustände der Harnblase und Geschlechtsorgane.

Specialarzt **Dr. Kirchhoffer**
in Kappel bei St. Gallen (Schweiz).

Hiermit erkläre ich den **Fabrikarbeiter Theodor Lautenbach** für einen ehrlichen rechtschaffenen Mann.

Emilie Lautenbach.

18. ist ein fettes

mit einer Spitze
Marke sein.
Braun Schulse.
oben zu verkaufen.

gen.

sind zu verkaufen
für in Zerbst.

er, sind gegen genü-
ent zu verkaufen.
pedition d. Bl.

en sichere Hypothek
unter A. Z. nimmt
gen.

ateinischen und
werden.

pedition d. Bl.

st hat, Niemer zu
baren Bedingungen

, Niemermeister
Zerbst.

es Mädchen findet
einen Dienst
traße Nr. 16.

se, Bahnanlage,

der Domaine

ung.

Eltern, welche ihr
nen müssen, hier-
linder, in einem
bis zu 2 Jahren
Kleinlinderstube
artung übergeben
welche ihr Kind
e Woche 2 Sgr.
zu versorgen ist.
n. Hierauf Re-
berbt, sich näch-
st, Nachmittags
e Nr. 3. einzu-
ven.
nderfreunde.



Gesangverein zu Köthen.

Sonnabend, den 21. November c., Abends 7½ Uhr, im Saale des „Prinz von Preußen“ Concert des Gesangvereins, ausgeführt von

Herrn Anton Rubinstein.

Billets für Nichtmitglieder sind bei unserm Mitvorsteher Herrn Kaufmann Zeising hier selbst à 1 Thlr. zu haben.

Köthen, 4. November 1868.

Der Vorstand des Gesangvereins.

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. September c. hat das revidirte Statut der Pommerischen Mühlen-Assicuranz-Societät, so wie Abänderung der Firma in

„Deutsche Mühlen-Assicuranz-Gesellschaft“ die staatliche Genehmigung erhalten. Die Herzogl. Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern, hat mittelst Rescripts vom 24. October c. der Societät die Genehmigung ertheilt, ihre Geschäfte unter der abgeänderten Firma im Herzogthum Anhalt fortsetzen zu dürfen. Die unterzeichnete Direction bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Veröffentlichung der Statuten im dortigen Staats-Anzeiger erfolgen wird.

Berlin, 2. November 1868.

Die Direction der Deutschen Mühlen-Assicuranz-Gesellschaft.

L. Rantsch. Ripakewitz.

Ein echter schwarzer Schleier wurde Montag Abend nach dem Concerte von der Kirche bis zum ersten Hause vor dem Askaniischen Thore rechts verloren. Der ehrliche Finder wird um Rückgabe daselbst im Parterre gebeten.

Den geehrten Herrschaften zur gefälligen Nachricht, daß ich von heute ab

die Flasche

- ff. Dresdener Feldschlößchen-Bier à 1½ Sgr.,
 - ff. Waldschlößchen-Bier à 1½ Sgr.,
 - ff. Bodenbacher Bier, à 1½ Sgr.,
 - ff. Zerbster Bitterbier (größ. Flasche) à 1½ Sgr.,
 - ff. Weißbier (desgl.) à 1¼ Sgr.,
 - ff. Braumbier (desgl.) à 1 Sgr.,
 - ff. Hofbrauerei-Bier, das Seidel 1¼ Sgr.,
 - ff. Peters'sches Bier, das Seidel 1¼ Sgr.,
- in und außer dem Hause bei reeller Bedienung verkaufe.

Hochachtungsvoll

W. Laurich, Restaurateur,
Alfensche Straße.

Redaction und Druck von S. Seybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.

Zur Einweihung.

Einem hochgeehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß der an der Dessauer Straße gelegene Gasthof zum Fasan neu restaurirt und mit allen Bequemlichkeiten versehen ist. Ein hochgeehrtes Publikum von hier und von außerhalb lade ich hierdurch ergebenst ein, nächsten Sonntag, den 8. November, zur Einweihung meines neuen Locals mich gütigst zu beehren. J. Hennig im Gasthof zum Fasan in Dranienbaum.

Zur Kirche

Sonntag, den 8. und Montag, den 9. November, ladet ergebenst ein

Carl Ziegler in Alt-Sehmitz.

Haasenstein & Vogler,
ANNONCEN-EXPEDITION
 in HAMBURG,
 Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Basel
 und Wien.

Fremde in Dessau.

Goldener Bentel. Graf Berg nebst Familie a. Berlin. Bergmeister Schöne a. Leopoldshall. Kaufl. Liebermann und Brandt a. Halle, Liebrecht a. Barmen, Samacher a. Aachen und Koch, Müller, Cohn, Beckmann und Frey a. Berlin.

Goldener Hirsch. Fabrikbes. Allner nebst Familie aus Wien. Fabrikant Hans a. Annaburg. Ingenieur Thormann a. Halle. Kaufl. Breitenhagen a. Ruhla, Jacobsohn a. Dinslaken, Hoffmann a. Köln, Bröhle a. Lohme, Ring a. Stettin, Lilienfeldt a. Eschwege und Reichmann, Schwanert, Borchers u. Schulz a. Berlin.

Goldener Ring. Fabrik. Rütgenius a. Leipzig. Kaufl. Krafau a. Brandenburg, Eberhard a. Hannover, Schlüter a. Magdeburg, Göppel a. Plauen, Färber a. Mainz, Niekamp a. Wolfenbüttel, Morgenstern, Köhler, Clausius u. Koch a. Berlin, Herfurth a. Langensalza, Herre a. Lippstadt, Wenker a. Kassel u. Duderstadt a. Frankfurt a. D.

S

die

Auf Höch-
der Bestim-
auf Weiter-
bürgerlichen
Herzogthum
öffentlich.

I. Vors

1. I

väterlicher
richtsstand

2. I

Personen, i
Militärpflich
EigenschaftenNachlaß an
fig, oder in

3. I

sich nicht an
unter dem C

4. I

fie in die G
männer.

IV. Band d



Gesetz - Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 173.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 22. August 1868.)

Bekanntmachung,

die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffend.

Auf Höchsten Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, werden hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Art. 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften des Preussischen Rechtes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militär-Personen unter Aufhebung der im Herzogthum bestehenden entgegenstehenden Bestimmungen zur Nachachtung veröffentlicht.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militärpersonen.

1. Die Militär-Personen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Zivilgerichten des Garnison-Ortes.
2. Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militär-Personen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.
3. Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.
4. Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

IV. Band d. Gesetz-Samml. f. Anhalt.

hen.

Scale des „Prin, von

in.

mann Jötting hiersebst

angereins.

ntweibung.

Publikum mache ich hier-
e, daß der an der Dessauer
of zum Holan neu reitau-
uemlichkeiten versehen ist.
ikum von hier und von
urch ergeht ein, nächsten
November, zur Ein-
Locals mich gütigst zu
im Gasthof zum Hain
ranienbaum.

firme

nd Montag, den 9.

erst ein

er in Alt-Dehntz

& Vogler,

EXPEDITION

URG,

M., Leipzig, Basel

ten.

Dessau.

nebst Familie a. Berlin
ball. Kauf. Webermann
a. Barmen, Hamaker a
Bedmann und Jey a

Müller nebst Familie a
burg. Ingenieur Jey
agen a. Kuhl, Jey
Göln, Prehle a. Eger,
Schwege und Reichmann,
Berlin.

enius a. Leipzig. Kauf
a. Hannover, Schiller
Färber a. Mainz, He
n, Köhler, Clausius a
entala, Furr a. Epp
üdi a. Frankfurt a. D.

affe Nr. 3.



II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militärpersonen.

1. Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Zivilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weitem Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

2. Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militärgericht leichter als bei dem kompetenten Zivilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

III. Vorschriften über das Zwangs-Vollstreckungs-Verfahren gegen Militär-Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Exekution gegen Militär-Personen wird in der Regel von den Zivilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militärgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Zivilgerichts zu achten. (Partitions-Befehl.)

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Partitions-Befehl erlassen sei, ausgesetzt.

2. Der an die Militär-Personen zu erlassende Partitions-Befehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Gefinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnison-Orte befinden.

3. Der Partitions-Befehl wird von dem zuständigen Militärgericht erlassen.

4. Exekutive Maßnahmen gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen, soweit sie überhaupt zulässig sind

und in
werden n
litärgeric
der Geri

1. f
findet, w
Auspfänd
auf halbe
ihnen zum
als ihre

Aus
dene, silb
besitzt, sin
muß der
bei vorhan

2.
mit Inakt

3.
Offiziere
findet auc
und geme

4.
Beamten
seines Di
anständige
zogenen R

5.
die Exekut
Vermögens
wendung f

6.
einer ander
rigen Stü

7.
befindlichen
baare Geld

und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Zivilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriums, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

B. Vorschriften über die Mobilien-Exekution.

1. Das Mobilien dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobilien der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestations-Eide zugelassen werden.

2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen (auf halben Sold stehenden) Offizieren gleich.

3. Die Vorschrift (Nr. 1.), nach welcher das Mobilien dienstthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobilien der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung.

4. Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militär-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

5. Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1. bis 4. keine Anwendung finden.

6. Offizieren, außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militär-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden.

7. Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militär-Beamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des ge-

segllich frei bleibenden Theiles des Dienst Einkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspändung nicht unterworfen.

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.

1. Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabs-Offizieren und den Kompagnie- und Eskadron-Chefs (Batterie-Chefs) müssen bei Gehalts-Abzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalt ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premier-Lieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekonde-Lieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

2. Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Bei den Generalen und anderen Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

3. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Kassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipage-Gelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

4. Die Befoldung und Emolumente der Militärbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler oder weniger, jährliches Dienst Einkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Dienst Einkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

5. Wenn ein Militär-Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stell-

vertretung
dem gan
freien Th

6.

gelten au
litär-Gna
stehenden
schränkung
dem Ueber

7.

sowie jede
Pensionen

8.

Gehaltes
gefallen lo

9.

Gehalte de
trag zum
dem Geha
10 Thale
des Restbe

10.

schriebenen
aus unerl
Art die G
sistenz zu

11.

Kosten der
Beamten,
Summe v
Abzug gen
an Dienst
suchungskof
kommen ein

12.

niedrigern
Wenn
schlag geleg
Nr. 173.

vertretung ganz oder theilweis auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

6. Die Bestimmungen über die Gehalts-Abzüge der Militär-Beamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben; ingleichen der Pensionen (Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

7. Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

8. Die Militär-Personen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehaltes oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

9. Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 8.) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königl. Preussischen Klassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

10. Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

11. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 10.) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Dienstehnkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thalern betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thalern an Dienstehnkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen Abzügen aus dem Dienstehnkommen eingezogen werden dürfen.

12. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben



von dem freien Antheil des Befoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

13. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen, und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

14. Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

15. Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

16. Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militär-Beamten einen Gehalts-Abzug erleiden.

17. Gehalt, Sold und Pension der Militär-Personen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme, im Wege des Sicherheits-Arrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zulässig ist.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personal-Arrestes.

1. Gegen Offiziere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personal-Arrest, soweit derselbe überhaupt noch zulässig ist, mittelst Requisition der Militär-Behörden vollstreckt.

2. Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militär-Beamten der Personal-Arrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Verhütung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Dessau, den 20. Juli 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Parisch.

Er
Dienstag
Freitag
Bestellung bei
für Köthen bei
für Bernburg bei
für Gera bei

Anh
№ 174

Bekanntm
nach bestandene
prühet.

Bekanntm
Einberufung

her in Dessau
von Trotha a
Dessau,

Bekanntm
Polizei-Direktion
wegen Störung
= Ueberstei
= Nichtbele
= materi
= Gewerbe
= Betteln
= Befahren
= Betreten
= pläge
= Nichtann
= boten u
= Trunkenh
= Aufstellen
= Gegenst
= Hausfried
= Schlägere
im Ganzen 65 P
Dessau, 1